

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Fachspezifischer Anhang zur SPoL (Teil II): Studienanteil Ästhetische Erziehung (Kunst, Musik, Sport) im Studiengang L1

Für das Studium des Studienanteils Ästhetische Erziehung im Lehramtsstudiengang L1 haben die Fachbereiche Erziehungswissenschaften (04), Psychologie und Sport (05) und Sprach- und Kulturwissenschaften (09) folgende Regelungen erlassen:

1. Spezifische Zielsetzungen des Studienanteils

1.1 Charakterisierung des Studienanteils

Im Kontext des Studiums des Lehramtes an Grundschulen ist der Studienanteil Ästhetische Erziehung als vorfachliches Bildungsmodell mit allgemeinpädagogischem Anspruch zu verstehen. „Ästhetische Erziehung“ bezeichnet hier kein Unterrichtsfach, sondern ein fächerübergreifendes Prinzip des Lernens in der Grundschule, das von den spielerischen, experimentellen, forschenden und gestaltenden Tätigkeiten der Kinder ausgeht. Als grundschulpädagogisches Prinzip kann es sich auf verschiedene fachliche Bereiche wie Bildende Kunst, Musik, Tanz, Theater, Literatur, Rhythmik, Bewegung usw. beziehen, aber auch als konstitutives Element des Lernens in allen fachlichen Bereichen gesehen werden.

1.2 Studienanteilorientierte Ziele

Das Studium des Studienanteils leistet einen Beitrag zur Kompetenz, klassische und aktuelle Bildungstheorien kennen- und reflektieren zu lernen. Komplementär zu wissenschaftlich geschulter Rationalität bilden hier ästhetische Wahrnehmung und Gestaltung durch ihre Sinnlichkeit, Emotionalität, Kreativität und Körperlichkeit eine eigenständige Weise der Selbst- und der Welterfahrung.

1.3 Tätigkeitsfeldbezogene und Studienanteilübergreifende Ziele

Das Studium des Studienanteils Ästhetische Erziehung als fächerübergreifendem Prinzip des Lernens in der Grundschule leistet einen Beitrag zur allgemeinpädagogischen Orientierung und zugleich zur Kompetenz, unterrichtliches Handeln sinnvoll zu strukturieren und Bildungsprozesse von Kindern zu unterstützen.

2. Studienbeginn und studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse

Das Studium des Studienanteils kann entsprechend den allgemeinen Regelungen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen aufgenommen werden.

3. Organisation der Lehre

3.1 Für das Modul Ä1 ist für jedes Semester spätestens ein Semester vorher von den jeweils zuständigen Lehrenden der beteiligten Institute (Allgemeine Grundschuldidaktik -

FB 04-, Institut für Sportwissenschaften -FB 05-, Institut für Kunstpädagogik -FB 09-, Institut für Musikpädagogik -FB 09-) turnusmäßig eine Modulkoordinatorin bzw. ein Modulkoordinator gem. SPoL zu benennen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird sie oder er in aufsteigender Reihenfolge aufgrund der Fachbereichsnummer (bzw. innerhalb des Fb 09 nach der alphabetischen Reihenfolge der Institutsnamen) bestimmt. Wird von den Beteiligten keine Modulkoordinatorin oder kein Modulkoordinator für das Modul ÄE1 benannt, wird er oder sie rechtzeitig vom Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge nach Maßgabe der genannten Regel benannt.

3.2 Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator ist für Organisation und Koordination der Lehrveranstaltung I zuständig. Diese wird von ihr oder ihm angekündigt und ausgerichtet; sie oder er lädt, der integrativen Konzeption der Lehrveranstaltung entsprechend, die weiteren beteiligten Lehrenden und ggf. Lehrende aus anderen Disziplinen zu Einzelterminen hinzu. Abweichende Organisationsformen können vereinbart werden. Die Beteiligung der vier unter 3.1 genannten Institute an der Lehre zu Lehrveranstaltung I erfolgt rechnerisch mit 0,5 SWS / Semester bzw. 1 SWS / Studienjahr.

3.3 Nach Absprache mit der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator, können - i.d.R. zusätzliche - fachdidak-

tische Vertiefungen (Lehrveranstaltung II) von anderen als den genannten Instituten angeboten werden.

4. Modulbeschreibung

Modul ÄE I

ÄE I	Ästhetische Erziehung (Kunst, Musik, Sport)	Pflichtmodul, 6 CP; davon anteilig: 2 CP Fachdidaktik, 2 CP Grundwissenschaften							
<p>Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Theorien zur musisch-ästhetischen Bildung und Bewegungserziehung als Lernprinzipien, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Begründungen, ansatzweise zu bewerten und daraus Folgerungen für unterrichts- und grundschulpädagogische Konzepte zu ziehen.</p> <p>Inhalte: In einer einführenden Veranstaltung (I) wird die Bedeutung ästhetischer Erziehung für die Diskussion um grundschulpädagogische Konzepte exemplarisch dargestellt, sowie der Zusammenhang zwischen Lernprinzip und fachlicher Ausprägung erläutert. Sie ist integrativ konzeptioniert und wird i.d.R. unter Beteiligung von Lehrenden aus den vier Fächern AGD, Kunst, Musik und Sport ausgerichtet. In einem fachdidaktischen Seminar (II) wird die fachliche Ausprägung vertiefend behandelt.</p> <p>Hinweise: Das Modul soll zu Studienbeginn absolviert werden. Es müssen die Lehrveranstaltung I und eine Lehrveranstaltung II besucht werden; Lv I muss vor oder im selben Semester parallel zu Lv II besucht werden.</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweis in beiden Lv.</p> <p>Angebotsturnus: Alle Veranstaltungen des Moduls werden i.d.R. jedes Semester angeboten. Weitere Lehrveranstaltungen II können - i.d.R. ergänzend - von anderen Fachgebieten angeboten werden; entsprechende Ankündigungen erfolgt im kommentierten Vorlesungsverzeichnis (KVV).</p> <p>Modulkoordinator/in: wird jeweils im aktuellen KVV ausgewiesen.</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Studienanteil „Ästhetische Erziehung“ im Studiengang L1</p> <p>Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min.) in Verbindung mit der gewählten Lv II</p>									
		LV-Form	SWS	Semester / CP					
				1	2	3	4	5	6
I. Ästhetische Erziehung		V/PS	2	3					
II. Fachdidaktische Vertiefung „Kunst“ II. Fachdidaktische Vertiefung „Musik“ II. Fachdidaktische Vertiefung „Sport“ II. Fachdidaktische Vertiefung „Darstellendes Spiel“		S	2	3					

5. Studienverlaufsplan

Das Modul wird zu Studienbeginn und über zwei Semester absolviert. Im ersten Semester wird die Lehrveranstaltung I besucht (3 CP), im zweiten eine der Lehrveranstaltungen II (3 CP).

6. Festlegung von Modulprüfungen, die in Erste Staatsprüfungen einzu- bringen sind

Das Ergebnis aus der Modulprüfung kann nicht gem. § 29 HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingebracht werden.

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main